

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes



Aktenzeichen: StV21/7362.1/1

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschifffahrt. Im Rahmen der Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Der ADAC e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung. Angesichts der knappen Stellungnahmefrist behalten wir uns weitere Anmerkungen und Kommentierungen im Verlaufe des Verfahrens vor. Er nimmt wie folgt Stellung:

Die Vielfalt der Mobilität nimmt insbesondere im urbanen Raum zu. Zugleich steigen die Erwartungen der Menschen an Aufenthaltsqualität und Gesundheitsschutz. Der ADAC unterstützt die Weiterentwicklung des Verkehrsraums, insbesondere auch die Entwicklung durchgängiger Radwegenetze. Generell bewegt sich diese Weiterentwicklung in einem Rahmen unterschiedlicher Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und anderer Regelwerke, die miteinander abgewogen werden müssen. Aus Sicht des ADAC besteht der Handlungsbedarf unterhalb der gesetzlichen Ebene.

Der ADAC sieht daher das Vorhaben kritisch, die Ziele von StVG und der StVO um die Aspekte Klima- und Umweltschutz, Gesundheit und städtebauliche Entwicklung zu erweitern. Diese Zielsetzungen sind in anderen rechtlichen Grundlagen bereits hinreichend vorhanden (z.B. BImSchG mit Lärm, Feinstaub, NOx) bzw. sind dort weiterzuentwickeln.

Die Ausrichtung des Rechtsrahmens an der Verkehrssicherheit und an dem Verkehrsfluss hat sich grundsätzlich bewährt und steht einer Weiterentwicklung hinsichtlich einer stärkeren Berücksichtigung des Fuß- und Radverkehrs nicht im Wege. Hier wäre eine Klarstellung im StVG wünschenswert, dass dies den motorisierten und den nicht motorisierten Verkehr betrifft.

Der ADAC spricht sich für eine Beibehaltung des Prinzips der Gefahrenabwehr als vorrangiges Ziel des StVG aus.

Dieser Forderung folgt der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes nicht:

Denn dieser sieht weitere gleichrangige Ziele zur Verbesserung des Umweltschutzes, darunter auch des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung vor.

Der ADAC empfiehlt zur Zielerreichung – Entscheidungsspielräume für Kommunen zu eröffnen – daher einen anderen Weg zu beschreiten:

Nicht die Rechtsgrundlagen im StVG unbestimmt weit zu formulieren, sondern vielmehr an den konkreten Stellen, die in der Praxis Probleme hinsichtlich der Voraussetzung der qualifizierten Gefahrenlage im Sinne von § 45 Abs. 9 der StVO bereiten, über die Anpassung von Verwaltungsvorschrift zur StVO oder auch entsprechender Richtlinien (bspw. zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen) zeitgemäß zu beseitigen.

Unterstützungswürdig wäre auch eine Weiterentwicklung der Erprobungsklausel in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO, um erleichtert (befristete) Verkehrsversuche zum Zwecke von Klima-, Gesundheits- und Umweltzielen sowie der städtebaulichen Entwicklung durchführen und bewerten zu können.

Damit könnten innovative Ideen für die Allgemeinheit ohne großen zeitlichen Vorlauf oder hohe Investitionen sichtbar und erlebbar gemacht und bei Bedarf nachjustiert oder verworfen werden. Hauptverbindungen des Pendler- und Wirtschaftsverkehrs sowie des ÖPNV sollten davon allerdings ausgenommen bleiben.

Dringend erforderlich wären auf jeden Fall bundesweite Vorgaben zur Evaluation, um anschließend eine Bewertung vornehmen zu können, Insellösungen zu vermeiden und eine angemessene und ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen aller Betroffenen sicherzustellen.

Die im Entwurf zusätzlich enthaltene Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage des StVG zur Ausweitung der Flexibilität für die Anordnung von Bewohnerparken sowie die Ermöglichung der Anordnung von Sonderfahrspuren für bestimmte neue Mobilitätsformen ist im Hinblick auf die Motivlage grundsätzlich nachvollziehbar, lässt aber bei der Beurteilung, was als notwendig und angemessen gelten soll, ebenfalls Lücken, so dass auch hier das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht ausreichend gewahrt werden kann. So kann sich der ADAC e.V. in der VwV zur StVO vorstellen, dass z.B. die Anzahl der für eine Einrichtung von Busspuren notwendigen Fahrten auf 10 gesenkt wird und auch das Bewohnerparken von 9 bis 18 Uhr zu einer höheren Quote als 50% zugelassen wird. Ebenso könnten die Richtlinien für Fußgängerüberwege dahin erweitert werden, dass die Anordnung auch bei weniger als 50 Fußgängern oder weniger als 200 Fahrzeugen pro Stunde möglich ist.

ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin
E-Mail: buero-berlin@adac.de